

Gliederung:

1. **Einführung zum Inhalt des TA**
Sinn und Zweck von TA,
wirtschaftliche Bedeutung, etc.
2. **Voraussetzungen für die Anwendung von TA**
 - 2.1 Versicherungsschutz
 - 2.2 Verzicht auf die Prüfung der Haftung
 - 2.3 Voraussetzungen für den Kraftfahrthaftpflicht-Bereich, insbesondere Gebrauch des Kraftfahrzeugs, ursächlicher Kausalzusammenhang und spezielle Schadenfälle wie z. B. HWS-Fälle
 - 2.4 Spezielle Voraussetzungen für den Allgemeinen Haftpflicht-Bereich, insbesondere streitiger Sachverhalt, Glaubhaftmachung und objektiver Verstoß gegen Sorgfalts- und Verhaltensvorschriften
 - 2.5 Beteiligungsnachweis
 - 2.6 Übergangsfähigkeit
 - 2.7 Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich
3. **Einwendungen**
 - 3.1 Fehlender Versicherungsschutz
 - 3.2 Familienprivileg
 - 3.3 Haftungsausschluss nach §§ 104 ff SGB VII
 - 3.4 Verletzung des Fahrers
4. **Fristen im Teilungsabkommen**
Anmeldefrist und Verjährung
5. **Rechtsnachfolge und Fusion**
 - 5.1 Grundsatz
 - 5.1.1 „Erster“ SVT hat TA, „zweiter“ SVT hat kein TA mit Versicherer
 - 5.1.2 „Erster“ SVT hat kein TA, „zweiter“ SVT hat TA mit Versicherer
 - 5.1.3 „Erster“ u. „zweiter“ SVT haben bilaterales TA
 - 5.1.4 „Erster“ SVT und „zweiter“ SVT haben das gleiche Rahmen-TA
 - 5.2 Fusion bei SVT od. Haftpflichtvers.
 - 5.2.1 Schadenfall liegt vor einer Fusion
 - 5.2.2 Schadenfall erfolgt nach einer Fusion
6. **Einzelregelungen in Teilungsabkommen**
 - 6.1 Limit
 - 6.2 Pauschalierungen, insbesondere Fallpauschale für Heil- und Hilfsmittel, Verletztenrenten, Hinterbliebenenrenten
 - 6.3 Gestörte Gesamtschuld
 - 6.4 Mehrfachregress
 - 6.4.1 Mehrere Schädiger als Gesamtschulder § 421 BGB
 - 6.4.2 Wahlrecht des SVT
 - 6.4.3 Vorabregress des SVT
 - 6.4.4 Nachregress des SVT
 - 6.4.5 Doppelregressverbot des SVT
 - 6.4.6 Mehrere Beteiligte des gleichen Haftpflichtvers.
 - 6.4.7 Rückgriffanspruch Versicherer gegen SVT aus TA
 - 6.4.8 Rückforderungsanspruch Versicherer gegen SVT § 812 BGB
 - 6.4.9 Rückforderungsanspruch Versicherer gegen Schädiger § 812 BGB
 - 6.4.10 Innenausgleich Versicherer nach TA-Zahlungen § 426 BGB
 - 6.4.11 Mehrere SVT sind Gesamtgläubiger § 117 SGB X
 - 6.5 Anhängerklausel
 - 6.6 Schiedsklausel